

Gemeinde Gilserberg, Ortsteil Schönau

Begründung

Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich „Abfallbehandlungsanlage (Grünsammelstelle)“

Entwurf

Planstand: 13.05.2024

Projektnummer: 21-2629

Projektleitung: Wolf / Will

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

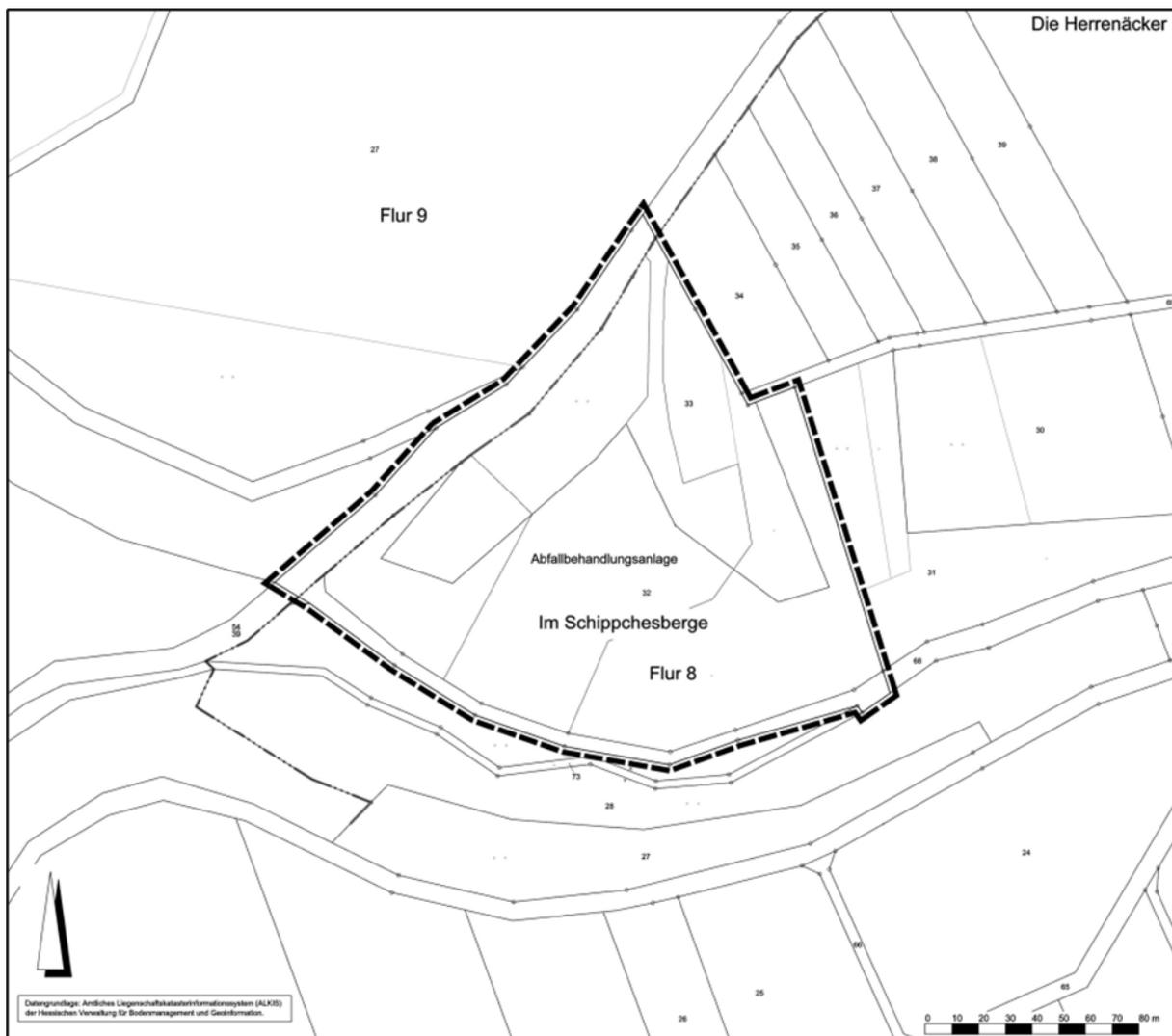
Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Vorbemerkungen | 4 |
| 1.1 Planerfordernis und -ziel | 4 |
| 1.1 Räumlicher Geltungsbereich | 4 |
| 1.2 Regionalplanung | 6 |
| 1.3 Vorbereitende Bauleitplanung | 7 |
| 1.4 Verbindliche Bauleitplanung | 7 |
| 1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz | 7 |
| 1.6 Verfahrensart und -stand | 8 |
| 2. Städtebauliche Konzeption | 9 |
| 3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung | 9 |
| 4. Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes | 9 |
| 4.1 Art der baulichen Nutzung | 10 |
| 5. Berücksichtigung umweltschützender Belange | 10 |
| 5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht..... | 10 |
| 5.2 Artenschutzrechtliche Belange | 11 |
| 6. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz | 11 |
| 6.1 Überschwemmungsgebiet | 11 |
| 6.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz..... | 11 |
| 6.3 Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen | 12 |
| 6.4 Abwasserbeseitigung | 13 |
| 6.5 Abflussregelung | 14 |
| 6.6 Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen bei vorhabenbezogener Bauleitplanung für die gewerbliche Wirtschaft..... | 14 |
| 7. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz | 14 |
| 8. Kampfmittel | 16 |
| 9. Immissionsschutz | 16 |
| 10. Denkmalschutz | 16 |
| 11. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs.4 BauGB) und sonstige Hinweise | 16 |
| 12. Anlagen und Gutachten | 17 |

Abb. 1: Übersichtskarte des Änderungsbereiches



Genordet, ohne Maßstab

1. Vorbemerkungen

1.1 Planerfordernis und -ziel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg hat am 18.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Standort der Grünabfallsammelstelle im Ortsteil Schönau beschlossen.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll im Bereich der stillgelegten Deponie der Standort der Grünabfallsammelstelle bauplanungsrechtlich gesichert werden. Für den Planbereich liegt eine abfallrechtliche Genehmigung vor. Diese ist jedoch aufgrund der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen an die Verfüllung der Deponie gekoppelt. Die Grünschnittsammelstelle ist im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB nicht privilegiert. Um einen Weiterbetrieb am Standort zu ermöglichen, ist das Planziel der FNP-Änderung daher die Darstellung einer Fläche für die Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung Grünabfallsammelstelle gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB. Zudem werden, dem naturräumlichen Bestand entsprechend, Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt.

Abb. 2: Verortung des räumlichen Geltungsbereiches



Quelle: OpenStreetMap (www.openstreetmap.org; 12/2021), bearbeitet

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in Abbildung 1 dargestellt und umfasst die Flurstücke 32, 33, 68 tlw. in der Flur 8 und 54/39 tlw. in der Flur 9, alle Gemarkung Schönau. Das Gebiet liegt südwestlich der Ortslage Schönau.

Nördlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Östlich des Plangebietes befindet sich eine dichte Baumstruktur, woran nachgeordnet landwirtschaftliche Nutzfläche folgt. Südlich angrenzend verläuft das Gewässer *Die Gilsa*. Östlich des Gebietes schließen sich ebenfalls Baumstrukturen und landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Das Plangebiet selbst ist im Norden durch Brachflächen/Grünland geprägt. Zentral im Gebiet liegt der Bereich der bereits genutzten Grünabfallsammelstelle /Abfallbehandlungsanlage. Hier sind geschotterte Wege sowie abgelagerter Grünschnitt vorzufinden. Der übrige Bereich des Plangebietes wird von dichten Baumstrukturen als Wald eingenommen. Im Westen verläuft abschließend die Straße K 95, von welcher die Zufahrt ins Gebiet erfolgt.

Auf dem Standort wurden ursprünglich Rohstoffe abgebaut. Die Abbaufäche wurde dann als Deponie genutzt und wiederverfüllt. Weitere Informationen zu diesem Standort werden zum Entwurf ergänzt.

Abb. 3: Eingangsbereich Abfallbehandlungs-
anlage



Abb. 4: Abfallbehandlungsanlage, östlicher
Teil



Abb. 5: Abfallbehandlungsanlage, westlicher
Teil



Abb. 6: Zufahrt, Blickrichtung Norden



Abb. 7+8: Gelände um die Abfallbehandlungsanlage



(Quelle: Eigenes Fotoarchiv 09/2020)

1.2 Regionalplanung

Der Regionalplan Nordhessen aus 2009 stellt für das Plangebiet ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar. In Teilen wird ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft dargestellt. Bis auf einen kleinen nördlichen/nordöstlichen Bereich der Fläche wird nahezu der ganze Geltungsbereich mit einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Ziel 1 Vorranggebiet für Landwirtschaft

In den in der Karte festgelegten „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. In diesen Gebieten sind Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.

Die Fläche wird durch die vorliegende FNP-Änderung nur kleinflächig als Grünabfallsammelstelle zugeordnet. Überwiegend wird eine Fläche für den Wald dargestellt, was den derzeitigen vorhandenen Baumstrukturen auf der Fläche entspricht. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies ist vorliegend zunächst nicht erfüllt. Jedoch entspricht die Darstellung des Regionalplanes nicht der vorhandenen Struktur. Der Baumbestand hat sich so ausgeweitet, dass derzeit keine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche mehr möglich ist. Die Grünabfallsammelstelle wird lediglich für einen untergeordneten Flächenanteil, der derzeit noch nicht als Wald zu beurteilen ist, dargestellt. Die Fläche ist bereits als Grünabfallsammelstelle genutzt worden, sodass sie entsprechend vorgeprägt ist. Insgesamt ist mit der Kleinflächigkeit des Bereiches zu argumentieren, dass die vorliegende Planänderung den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Zudem wird im Nordwesten der Fläche eine Ausgleichsfläche mit der Zweckbestimmung Brache dargestellt, um die bestehenden Strukturen zu sichern und zu entwickeln.

Abb. 9: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen



1.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Der Planbereich liegt im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als landwirtschaftliche Nutzfläche und als Wald dargestellt. Die bisherige Abbaufäche liegt zentral im Geltungsbereich und ist als solche auf der Plankarte gekennzeichnet.

Abb. 10: Wirksamer Flächennutzungsplan



1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Der Planbereich liegt im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB. Es liegt kein rechtswirksamer Bebauungsplan vor.

1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Die Abfallbehandlungsanlage wurde bereits an diesem Standort betrieben. Aufgrund damit einhergehender Nutzungen, wie beispielsweise schreddern und lagern von Grünschnitt, ist die Nutzung im direkten Wohnumfeld nicht anzuordnen (Immissionsschutz).

Im Planungsprozess wurden bereits Alternativstandorte geprüft und von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Zudem ist der Bauhof als möglicher Standort nicht geeignet, da sich dieser im Ortskern befindet und eine Erweiterung deshalb nicht möglich ist. Die ehemalige Kläranlage ist aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung ebenfalls keine geeignete Alternative. Für den hier vorliegenden Standort wurde 2017 eine Bauvoranfrage bei der Bauaufsicht gestellt und positiv beschieden.

1.6 Verfahrensart und -stand

Die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

| | |
|---|--|
| Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | 18.09.2018 Bekanntmachung: 12.01.2022 |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | 17.01.2022 – 18.02.2022 Bekanntmachung: 12.01.2022 |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB | Anschreiben: 05.01.2022 Frist 18.02.2022 |
| Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | 27.05.2024 – 28.06.2024 Bekanntmachung: 17.05.2024 |
| Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | Anschreiben: 15.05.2024 Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB |
| Feststellungsbeschluss gemäß § 6 Abs. 6 BauGB | |

Die Bekanntmachungen erfolgen im Hochland Mitteilungsblatt als amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Gilserberg.

Derzeit liegen keine Gründe vor, die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungszeit des § 3 Abs. 2 BauGB von mindestens einem Monat zu verlängern. Geltungsbereich und Planziel sowie Inhalt haben sich zum Entwurf hin nicht geändert. Die Öffentlichkeit hat sich zum Vorentwurf nicht geäußert. Die Komplexität der Planung ist mit gering anzusetzen, so dass der reguläre Auslegungszeitraum der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB in Anspruch genommen wird.

2. Städtebauliche Konzeption

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll eine Fläche für die Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung Grünabfallsammelstelle gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden. Zudem werden, dem naturräumlichen Bestand entsprechend, Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt. Planziel der Änderung ist die benannte Darstellung. Die Grünschnittsammelstelle wurde bereits an diesem Standort betrieben. Die abfallwirtschaftliche Genehmigung war zuletzt jedoch an die Verfüllung der Deponie geknüpft. Um den Weitertrieb unabhängig hiervon zu sichern, erfolgt die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Jahr 2017 erfolgte hierzu eine Abstimmung mit dem Amt der Bauaufsicht und Naturschutz des Schwalm-Eder-Kreises, wonach die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich wird und entsprechend eine Änderung des Flächennutzungsplanes ausreichend ist. Demzufolge wird der zentrale Bereich sowie die Zufahrt im Gebiet als Fläche für die Grünabfallsammelstelle dargestellt. Im Norden des Plangebietes wird entsprechend der Bestandssituation eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Brache dargestellt. Die übrigen Bereiche werden als Flächen für Wald festgesetzt. Dabei wird den vorherrschenden Baumstrukturen entsprochen. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt unverändert ausgehend der K 95.

3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet wird über die K 95 erschlossen. Hiervon geht in südliche Richtung die Zufahrt zum Grünsammelplatz im Inneren des Plangebietes ab. Innerlich ist das Plangebiet über einen Schotterweg zwischen der Grünabfallsammelstelle und der Kreisstraße erschlossen.

Zum Plangebiet besteht kein direkter Anschluss an den ÖPNV, die nächsten Haltestellen befinden sich in den Ortslagen Moischeid und Schönau. Aufgrund der Art der Nutzung kann der ÖPNV-Anschluss jedoch vernachlässigt werden. Eine über den Bestand hinausgehende Erschließung ist nicht vorgesehen und nicht notwendig.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

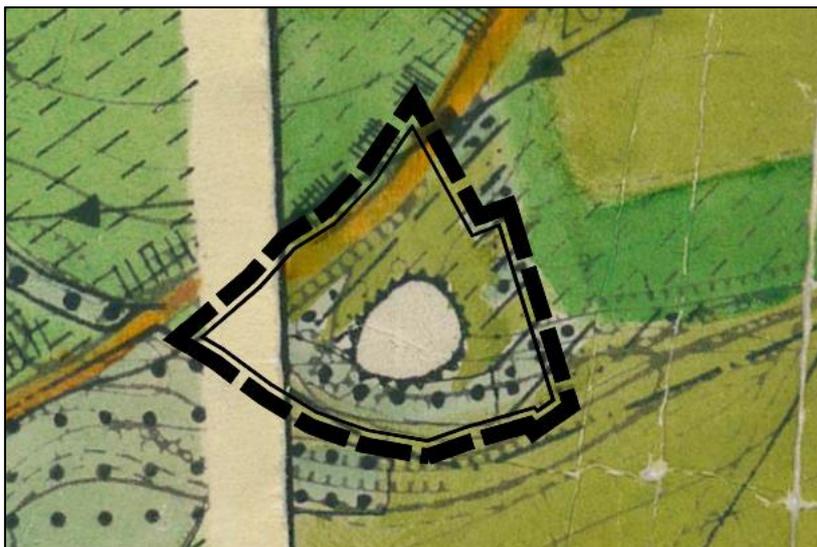
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel (14.02.2022)

Die äußere Erschließung im Kfz-Verkehr ist über die Zufahrt von der K95 gesichert. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrs darf hier nicht beeinträchtigt werden (§§ 32, 47 HStrG). Es wird auf die Bauverbote und -beschränkungen gemäß (§ 23 Abs. 1, 2 u. 5 HStrG) hingewiesen. Die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone sind bei der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

4. Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gilserberg wird für den Bereich der Grünabfallsammelstelle eine Fläche für Aufschüttungen dargestellt. Südlich und westlich wird diese von Flächen für Wald umgeben. Im Norden und Osten des Plangebietes werden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Westen verläuft zudem die überörtliche Straßenverkehrsfläche (K 95).

Abb. 11: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan Gilserberg



Durch die vorliegende FNP-Änderung wird der innere Bereich, entsprechend der vorhandenen Nutzung, als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfall (Grünabfallsammelstelle) dargestellt. Entsprechend der vorhandenen naturräumlichen Struktur wird im Nordwesten eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Brache dargestellt. Die übrigen Flächen, werden entsprechend des vorhandenen Baumbestandes als Flächen für Wald dargestellt. Insgesamt wird die Darstellung durch die FNP-Änderung an die vorherrschenden naturräumlichen Gegebenheiten angepasst und der Standort der Abfallbehandlungsanlage als Grünsammelstelle planungsrechtlich abgesichert.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Im vorliegenden Bereich der FNP-Änderung werden Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB sowie eine Fläche für Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung Grünabfallsammelstelle gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt. Im Norden wird zudem eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Brachfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Insgesamt werden hierdurch die bestehende Nutzung abgesichert und umliegend der Grünabfallsammelstelle, entsprechend den vorherrschenden Strukturen, Wald und eine Brachfläche dargestellt und gesichert.

5. Berücksichtigung umweltschützender Belange

5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Flächennutzungspläne bedürfen wie Bebauungspläne einer Umweltprüfung (UP).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bauleitplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden.

Im Zuge der Bauleitplanung wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Um Doppelungen zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert.

Den in die Abwägung einzustellenden umweltschützenden Belangen gemäß § 1a BauGB wird daher durch den der Begründung beigefügten Umweltbericht gemäß § 2 und § 2a BauGB Rechnung getragen. Der gesamte Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist als Kompensationsfläche mit der Maßnahmenart Sukzession im Natureg Viewer Hessen dargestellt. Dieser Bescheid ist auf 1991 datiert. Im Umweltbericht wird dies vertiefend aufgegriffen. Der Umweltbericht liegt öffentlich mit aus.

5.2 Artenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen des vorliegenden Bauleitverfahrens liegen zum jetzigen Zeitpunkt des Vorentwurfes keine Erkenntnisse über die direkte Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten vor.

Es wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.

6. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014 wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung im Bebauungsplan wie folgt behandelt:

6.1 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

6.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Bedarfsermittlung

Im Plangebiet entsteht kein Wasserbedarf.

Deckungsnachweis

Es wird keine Bebauung vorbereitet, weshalb die Prüfung der Trink- und Löschwasserversorgung entfällt.

Technische Anlagen

Es müssen keine technischen Anlagen zur Wasserversorgung neu verlegt werden.

Schutz des Grundwassers

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die bestehende Nutzung am Standort abgesichert. Es wird keine zusätzliche Versiegelung vorbereitet.

Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes oder Heilquellenschutzgebietes.

Verminderung der Grundwasserneubildung

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die bestehende Nutzung am Standort abgesichert. Es wird keine zusätzliche Versiegelung vorbereitet.

Versickerung von Niederschlagswasser

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die bestehende Nutzung am Standort abgesichert. Es wird keine zusätzliche Versiegelung vorbereitet.

Vermeidung von Vernässungs- und Setzungsschäden

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplanes

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Bemessungsgrundwasserstände

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

6.3 Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen

Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen:

Es befinden sich keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereiches. Südlich angrenzend befindet sich das Gewässer *Die Gilsa*. Der Gewässerrandstreifen wird durch die vorgelegte Planung nicht tangiert.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Regierungspräsidium Kassel, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz (13.01.2022)

Im Bereich der südlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des o. g. Flächennutzungsplanes verläuft ein oberirdisches Gewässer 3. Ordnung (Gewässernummer: 428841138), welches im weiteren Verlauf in die Gilsa (Gewässernummer: 42884) mündet. Es ist sicherzustellen, dass durch die Grünabfallsammelstelle der Gewässerrandstreifen des o. g. Gewässers nicht berührt wird. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit einer ausgeprägten Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz). In Hessen hat der Gewässerrandstreifen im Außenbereich eine Breite von 10,00 m, im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches eine Breite von 5,00 m (§ 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz). In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Verbotstatbestände gemäß § 38 Abs. 4 WHG und § 23 Abs. 2 HWG.

Darstellung oberirdischer Gewässer und Entwässerungsgräben

Es befinden sich keine bestehenden Gewässer innerhalb des Geltungsbereiches.

Sicherung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen

Es befinden sich keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereiches. Südlich angrenzend befindet sich das Gewässer *Die Gilsa*. Der Gewässerrandstreifen wird durch die vorgelegte Planung nicht tangiert.

Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer

Die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer wird durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

6.4 Abwasserbeseitigung

Gesicherte Erschließung

Es wird keine Erschließung notwendig. Bei der Nutzung als Grünabfallsammelstelle/ Schredderplatz wird keine Bebauung vorbereitet, die einer Abwasserbeseitigung Bedarf.

Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

Entfällt.

Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen

Entfällt.

Reduzierung der Abwassermenge

Entfällt.

Versickerung des Niederschlagswassers

Durch die FNP-Änderung wird keine zusätzliche Versiegelung von Flächen oder Bebauung vorbereitet. Aufgrund dessen kann das Niederschlagswasser weiterhin versickern.

Entwässerung im Trennsystem

Entfällt.

Kosten und Zeitplan

Zum jetzigen Planungszeitpunkt können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

6.5 Abflussregelung

Abflussregelung

Im Plangebiet befinden sich keine Vorfluter, so dass die Abflussregelung durch die vorliegende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt wird.

Vorflutverhältnisse

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Hochwasserschutz

Entfällt.

Erforderlicher Hochwasserschutzmaßnahmen

Entfällt.

Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen

Durch die FNP-Änderung wird keine zusätzliche Versiegelung von Flächen oder Bebauung vorbereitet. Aufgrund dessen kann das Niederschlagswasser weiterhin versickern.

Besonderheiten bei Gewerbe- und Industriegebieten

Entfällt aufgrund des Planziels und der Lage.

6.6 Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen bei vorhabenbezogener Bauleitplanung für die gewerbliche Wirtschaft

Entfällt aufgrund des Planziels.

7. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz

Altlasten

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Baugrund

Vorsorgender Bodenschutz

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung und Erschließungsplanung vom Bauherrn / Vorhabenträger zu beachten sind:

1. Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, beispielsweise Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB. Von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
2. Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, d.h. Erhaltung des Infiltrationsvermögens. Bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. ggf. der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden (siehe Tab. 4-1, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV, Stand März 2017).
3. Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Boden anlegen (ggf. Verwendung von Geotextil, Tragschotter).
4. Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
5. Wo es logistisch möglich ist, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z. B. durch Absperrung mit Bauzäunen, Einrichtung fester Baustraßen oder Lagerflächen. Bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
6. Vermeidung von Fremdzufluss, z.B. zufließendes Wasser von Wegen. Der ggf. vom Hang herabkommende Niederschlag ist während der Bauphase – beispielsweise durch einen Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes –, um das unbegrünte Grundstück heranzuleiten. Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
7. Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
8. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
9. Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (ggf. Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
10. Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort. Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen.
11. Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.
12. Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
13. Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit sowie positive Effekte auf Bodenorganismen).
14. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV Stand März 2017“ hilfsweise herangezogen werden.

Für die zukünftigen Bauherren sind nachfolgende Infoblätter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zu beachten:

- Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende (HMUKLV, 2018)
- Boden - damit der Garten funktioniert, Bodenschutz für Häuslebauer (HMUKLV, 2018)

8. Kampfmittel

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (06.02.2022)

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

9. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Aufgrund der Entfernung zur Ortslage sind keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

10. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

11. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs.4 BauGB) und sonstige Hinweise

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis, Untere Naturschutzbehörde (15.02.2022)

Die im Rahmen der Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen erfassten Magerrasen-Fragmente unterliegen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) dem gesetzlichen Biotopschutz. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen verboten.

Regierungspräsidium Kassel, Abfallwirtschaft (17.02.2022)

Die im Planungsgebiet errichtete ehem. Bodendeponie befindet sich zur Zeit in der Nachsorgephase und somit noch in der abfallrechtlichen Überwachung. Die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase im Sinne § 11 der Deponieverordnung (DepV) steht noch aus. Hierzu bedarf es u.a. noch einer finalen Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde hinsichtlich der Rekultivierung der Deponie.

Der Umfang der Genehmigung richtet sich nach dem derzeitigen Bedarf der Gemeinde Gilserberg. Eine zeitweilige Lagerung von ≥ 100 t nicht gefährlichen Abfällen (hier: Grünschnitt) sowie eine Behandlung (Shreddern) von mehr als ≥ 10 t nicht gefährlichen Abfällen pro Tag bedarf einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Eine Lagerung von < 100 t nicht gefährlicher Abfälle ohne Behandlung bedarf lediglich einer Baugenehmigung nach Hessischer Bauordnung (HBO), bei der meine Behörde als zuständige Abfallbehörde zu beteiligen ist.

Regierungspräsidium Kassel, Bodenschutz, Altlasten (18.01.2022)

Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG und Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs.1 und Abs. 2 HAltBodSchG bleiben davon unberührt.

Regierungspräsidium Kassel, Forsten, Jagd (20.01.2022)

Bei den von der F-Plan-Änderung betroffenen Gehölzflächen handelt es sich um Wald im Sinn des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG). Für eine mögliche spätere Rodung und Umwandlung des Waldes zum Zweck der Nutzungsänderung bedürfte es einer Genehmigung des Landkreises Schwalm-Eder nach § 12 Abs. 2 HWaldG.

12. Anlagen und Gutachten

- Umweltbericht, M. Wagner M.Sc. Biologie, Stand: 05/2024

Planstand: 13.05.2024

Projektnummer: 21-2629

Projektleitung: Dipl.-Geograph Mathias Wolf (Stadtplaner AKH / SRL)

S. Will / M.Sc. Stadt- und Raumplanung

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de